

## **PO der Kinzigtal-Langschleppen-Prüfung der Suchengemeinschaft HJK/KJV GN**

Langschleppenprüfungen können vom 1. August bis einschließlich 31. März durchgeführt werden.

Die Nennung muss erfolgen auf dem jeweils gültigen Formblatt 1 des JGHV (Nennformular). Zugelassen sind alle Jagdhunde, die zu Leistungsprüfungen des JGHV zugelassen werden. Die Identität jedes Hundes ist zu überprüfen. Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen. Nenngeld ist Reuegeld.

Die Prüfungen müssen in der Reihenfolge 800m, 1200m und 1500m abgelegt werden, jedoch darf pro Prüfungstag jeder Hund nur eine Prüfung ablegen. Die vorhergehende „Leistungsstufe“ muss bestanden sein. Zwischen zwei Prüfungen eines Hundes müssen mindestens 14 Tage Abstand sein. Gleichwertige Prüfungen anderer Rassehundezuchtvereine werden anerkannt.

Kein Hundeführer darf mehr als zwei Hunde auf einer Prüfung führen.

Läufige Hündinnen können zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsleiter gemeldet werden und sind absolut getrennt zu halten. Sie werden erst am Schluss geprüft. Tragende Hündinnen ab der 5. Trächtigkeitswoche sowie säugende Hündinnen werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Nachdem die Identität und die Zulassungsvoraussetzungen festgestellt sind, muss die Reihenfolge im Beisein aller drei Richter ausgelost werden.

Als Schleppwild wird Haarwild (Hase, Kaninchen, Fuchs, Waschbär) verwendet. Das Schleppwild ist vom jeweiligen Führer zur Prüfung mitzubringen. Es ist dem Führer überlassen, ob er mit einem oder zwei Stück Haarwild der gleichen Art die Schleppe legen lassen will. Das zur Schleppe benutzte Haarwild muss frisch und sauber und darf nicht unansehnlich sein.

Die Schleppen sollen möglichst in überwiegend bewachsenem Gelände (Wiesen, abgeerntete Felder, Wald, ...) gelegt werden und vier recht- oder stumpfwinklige Haken enthalten. Es dürfen - wenn nötig - auch geländeangepasst weitere Bögen eingelegt werden. Hindernisse wie kleine Gräben, Feldwege o.ä. dürfen vorhanden sein; Die Schleppen müssen für jeden Hund unmittelbar vor der jeweiligen Prüfung gelegt werden. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.

Der Hundeführer darf den Hund höchstens dreimal ansetzen. Zum Ansetzen, Einwirken und Bemerkbarmachen sowie zum Bringen gelten die Regeln der jeweils gültigen VGPO.

Ein Hund, der auf der Schleppe das ausgelegte Stück Wild nicht selbstständig bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Nutzwild muss beim erstmaligen Finden gebracht werden, bei der Fuchs- oder Waschbärschleppe kann jedoch der Hund auch dann insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs/Waschbär nicht bringt. Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher können die Langschleppenprüfung nicht bestehen.

Eine Ersatzschleppe wird nur dann gewährt, wenn der Hund durch äußere Umstände, also von einem nicht im Jagdbetrieb üblichen Ereignis, daran gehindert wird, seine Aufgabe zu erfüllen. Verleitspuren/-fährten oder Wildberührung z.B. begründen keine Ersatzschleppe.

Die Richtergruppe besteht aus drei Richtern. Der Richterobmann muss als Verbandsrichter für die zu prüfende Fachgruppe (Wald oder Spur) benannt sein, die anderen beiden können auch Richteranhänger oder erfahrene Hundeführer sein. Kein Mitglied der Richtergruppe darf am Prüfungstag einen Hund führen, die Regeln zur Befangenheit gelten wie beim JGHV üblich. Der Prüfungsleiter kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Hund innerhalb der angegebenen Zeitgrenze mit dem ausgelegten Schleppwild wieder am Anschuss ist:

800 m: 20 Minuten

1200 m: 30 Minuten

1500 m: 40 Minuten

Jeder arbeitende Hund wird mit Prädikaten und Leistungsziffern bewertet:

- sehr gut (4), gut (3), genügend (2), mangelhaft (1) und ungenügend (0).

Für die Reihenfolge des Tagesbesten zählt die Leistungsziffer und die benötigte Arbeitszeit. Jeder Hund, der die Langschleppe am Prüfungstag bestanden hat, erhält eine Urkunde. Eine Eintragung in die Ahnentafel erfolgt nicht.